

Jahresbericht 2018 an den Senat der DFG und die Öffentlichkeit

Inhaltsverzeichnis

Das Gremium und die Geschäftsstelle	3
Der Ombudsman für die Wissenschaft – Aufgaben und Prinzipien	3
Übersicht über die Anfragen und Verfahren 2018.....	6
Anzahl der Anfragen.....	6
Von den Anfragen betroffene Fachbereiche	8
Die thematischen Schwerpunkte der Anfragen	9
Beschwerden über andere Instanzen	11
Schwerpunktthemen im Jahr 2018	13
Ehrenautorschaften als Fehlverhalten	13
Rechtsgutachten zur Plagiatsnachverfolgung in Bibliotheken.....	19
Das Symposium der Ombudspersonen 2018.....	21
Ausbildung in der guten wissenschaftlichen Praxis	28
Vernetzung auf nationaler und internationaler Ebene	29
Europäische Zusammenarbeit und Entwicklungen im Bereich <i>Research Integrity</i>.....	30
Meeting der ENRIO-Arbeitsgruppe „Whistleblower“ in Helsinki im Januar 2018	30
ENRIO Meeting in Rom im April 2018	31
ENRIO Meeting in Stockholm im Oktober 2018.....	32
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	34
Ausblick auf 2019.....	35
Weitere Informationen und Kontakt	37

Das Gremium und die Geschäftsstelle

In 2018 setzte sich das Gremium des *Ombudsman für die Wissenschaft* – wie bereits im Vorjahr – aus den Professorinnen und Professoren

Joachim Heberle (Experimentelle molekulare Biophysik, Fachbereich Physik der FU Berlin),

Daniela N. Männel (Immunologie, Fachbereich Medizin der Universität Regensburg),

Stephan Rixen (Öffentliches Recht, Sozialwirtschafts- und Gesundheitsrecht, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Universität Bayreuth) und

Renate Scheibe (Pflanzenphysiologie, Fachbereich Biologie/Chemie, Universität Osnabrück)

zusammen. Die Funktion des Sprechers des Ombudsgremiums wird weiterhin von Prof. Dr. Stephan Rixen ausgeübt.

Das Ombudsgremium wird von einer Geschäftsstelle in Berlin unterstützt, in der die Anfragen und Beratungen koordiniert und dokumentiert werden. Die Geschäftsstellen-Mitarbeiterinnen sind Dr. Hjördis Czesnick (Biologin, Dr. rer. nat., Leiterin der Geschäftsstelle), Fanny Oehme (Bildungswissenschaftlerin, M.Sc.) und Saskia Welde (Philosophin, M.A.).

Der *Ombudsman für die Wissenschaft* – Aufgaben und Prinzipien

Die Aufgaben des Gremiums *Ombudsman für die Wissenschaft* – auch *Ombudsgremium* genannt – sind die vertrauliche Beratung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis (GWP) und die Vermittlung zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die sich in Konflikten befinden (sofern dem Konflikt eine mögliche Verletzung der GWP-Regeln zu Grunde liegt). Das Ombudsgremium agiert auf nationaler Ebene und ist in seiner beratenden Tätigkeit – wie auch die meisten lokalen Ombudspersonen – nicht auf eine wissenschaftliche

Disziplin begrenzt. Das heißt, alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland können sich mit Fragen oder mit der Bitte um Vermittlung in Konfliktfällen an das Ombudsgremium wenden. Selbstverständlich beantwortet der *Ombudsman für die Wissenschaft* auch Fragen der interessierten Öffentlichkeit zum Thema „Wissenschaftliche Integrität“.

Das nationale Ombudsgremium ist als **alternativer Ansprechpartner zu den zahlreichen lokalen Ombudspersonen** zu verstehen. Lokale Ombudspersonen (z.T. werden auch lokale Ombudsgremien gebildet) sind mittlerweile an fast jeder Universität und jeder außeruniversitären Forschungseinrichtung in Deutschland eingesetzt. Wie der „Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis“ (Deutsche Forschungsgemeinschaft, DFG, überarbeitete Fassung von 2018) erklärt, ist eine „*parallele Bearbeitung derselben Angelegenheit durch den örtlichen Ombudsman und den Ombudsman für die Wissenschaft [...] ausgeschlossen*“. Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber sollten sich demnach frühzeitig überlegen, ob sie sich an die lokale Ombudsperson bzw. Ombudsstelle oder an den *Ombudsman für die Wissenschaft* wenden möchten.

Die beratende Tätigkeit des Ombudsgremiums und der Geschäftsstelle (wie auch der lokalen Ombudspersonen) basiert auf den 17 Empfehlungen zur guten wissenschaftlichen Praxis, die in der DFG-Denkschrift¹ zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (in der aktualisierten Fassung von 2013) formuliert sind. Zudem werden, je nach Problemstellung, auch disziplinspezifische Richtlinien und internationale Guidelines herangezogen. Nicht zuletzt, da das Ombudsgremium aus **vier Gremiumsmitgliedern** besteht, die unterschiedlichen Universitäten und Fachbereichen angehören, und die sich bezüglich jeder Anfrage gemeinsam beraten und abstimmen, ist eine **hohe Neutralität** bei der Bearbeitung der an den Ombudsman herangetragenen Anfragen gewährleistet.

Beratungen und Vermittlungen durch den *Ombudsman für die Wissenschaft* laufen **streng vertraulich** ab. Weitere Personen oder Institutionen werden *ausschließlich nach Rücksprache mit den Anfragenden* und nur, wenn es zur Einschätzung der Anfrage sinnvoll erscheint, mit einbezogen. Häufig kann jedoch keine Einschätzung in einer Angelegenheit

¹ Zum 1. August 2019 tritt der neue Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ in Kraft. Er ersetzt die bisherige Denkschrift der DFG zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“.

getroffenen werden, ohne dass eine Stellungnahme der Person(en) vorliegt, auf die sich die Anfrage bezieht. Da der *Ombudsman für die Wissenschaft* nach dem **Prinzip der Fairness** agiert, werden die Anfragenden in solchen Fällen um ihr Einverständnis dafür gebeten, dass wir weitere vom Konflikt betroffene Personen kontaktieren und um ihre Sicht auf die Dinge bitten dürfen. Die Erfahrung zeigt, dass in Konfliktfällen Stellungnahmen der weiteren betroffenen Partei(en) oft wichtige – vorher nicht bekannte – Fakten aufzeigen, die für die Evaluation der Sachlage von entscheidender Relevanz sein können. Es kann unterschiedliche Gründe geben, aus denen Anfragende das Einverständnis für das Einholen einer solchen Stellungnahme nicht geben möchten. In diesen Fällen kann die Beratung nur unter Vorbehalt erfolgen.

Ombudsgremium und Geschäftsstelle prüfen Hinweise auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten immer darauf, **ob der mutmaßliche Verstoß gegen die GWP** durch eine im Rahmen eines Ombudsverfahrens erzielte Lösung **korrigierbar** wäre. Der *Ombudsman für die Wissenschaft* kann **keine Sanktionen** verhängen, sondern lediglich Empfehlungen – basierend auf den Regeln der GWP – aussprechen. Liegen Anhaltspunkte auf ein schweres wissenschaftliches Fehlverhalten (wie etwa Datenmanipulation, Datenfälschung oder Plagiate) vor, werden die vorliegenden Hinweise umgehend – mit der Bitte um Prüfung – an die betroffene Einrichtung weitergeleitet.

Da das ehrenamtlich tätige, nationale Ombudsgremium vom Senat der DFG eingesetzt wird und auf Basis der DFG-Denkschrift berät, wird das Gremium auch heute noch von einigen Personen „*Ombudsman der DFG*“ genannt – diese Bezeichnung trug das Ombudsgremium bis zur Umbenennung in „*Ombudsman für die Wissenschaft*“ im Jahr 2010. Ombudsgremium und deren Geschäftsstelle sind diesbezüglich häufiger mit dem Missverständnis konfrontiert, dass Anfragende meinen, sie hätten durch die Kontaktaufnahme mit dem *Ombudsman für die Wissenschaft* gleichzeitig auch die DFG über einen Sachverhalt informiert. Jedoch halten weder die Mitglieder des Ombudsgremiums noch die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle mit Dritten – auch nicht mit der DFG – Rücksprache über die an den Ombudsman gerichteten Anfragen.

Übersicht über die Anfragen und Verfahren 2018

Das Ombudsgremium fand sich 2018 zu sechs Sitzungen, etwa im Abstand von sechs bis acht Wochen, zusammen. Im Rahmen von Gremiumssitzungen, an denen neben den vier Gremiumsmitgliedern auch die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle teilnehmen, werden alle zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegenden Anfragen beraten und das Vorgehen gemeinsam abgestimmt. Auch zwischen den Sitzungen kommunizieren die Gremiumsmitglieder regelmäßig untereinander und mit der Geschäftsstelle (telefonisch oder per E-Mail; im letzteren Fall werden fallbezogene Daten anonymisiert).

Anzahl der Anfragen

In 2018 erreichten den *Ombudsman für die Wissenschaft* **95 Anfragen**, im Vergleich zu 106 im Vorjahr gestellten Anfragen. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Anfragezahl bei etwa um die 100 Anfragen „einpendelt“ oder – wie der Trend der Vorjahre zeigt – tendenziell weiter ansteigt (Abb. 1). **Zusätzlich zu den 95 neuen Anfragen wurden in 2018 weitere 33 aus den Vorjahren übernommene Anfragen bearbeitet.** Bei 22 dieser Anfragen handelte es sich um in 2017 begonnene Ombudsverfahren bzw. Beratungen, die erst im Folgejahr abgeschlossen werden konnten. Bei den verbleibenden 11 Fällen handelte es sich um Anfragen bzw. Verfahren aus den Vorjahren (vor 2017). Bei der Mehrzahl dieser älteren Fälle handelte es sich um abgeschlossen geglaubte Verfahren bzw. Vermittlungen aus den Vorjahren, die in 2018 wiedereröffnet wurden, da sich beteiligte Personen mit Rückfragen oder der neuerlichen Bitte um Vermittlung an das Ombudsgremium bzw. die Geschäftsstelle gewandt haben.

Von den 95 Anfragen wurden 70 im Kreis des Ombudsgremiums besprochen. In 19 Fällen ließen sich die Anliegen der Antragenden bereits in telefonischen Beratungen durch die Geschäftsstelle klären. Bei sechs Anfragen ergab die Vorprüfung durch die Geschäftsstelle, dass kein Tätigwerden notwendig war oder der Ombudsman nicht die passende Anlaufstelle für das Anliegen darstellte. In letzterem Falle wurden die Antragenden informiert, an welche Instanz sie ihr Anliegen sinnvollerweise herantragen können.

In 13 Fällen wurden klassische Ombudsverfahren eröffnet, um im Rahmen einer Vermittlung eine Konfliktlösung herbeizuführen. Das heißt, es wurde Kontakt zur zweiten Konfliktpartei oder auch zu mehreren weiteren Parteien aufgenommen.

In weiteren 42 Fällen fanden umfassende schriftliche Beratungen statt – bei etwa einem Viertel der Fälle war dies mit zum Teil umfangreichen Recherchearbeiten verbunden.

Lokale Ombudspersonen oder Fehlverhaltenskommissionen wurden in neun Fällen beraten. Zwei Anfragen wurden – nach Rücksprache mit der hinweisgebenden Person – an lokale Ombudspersonen abgegeben, da das Ombudsgremium eine Kenntnis der lokalen Strukturen für die Bearbeitung des Falls als notwendig erachtete. In einem dieser Fälle erreichte den Ombudsman die Rückmeldung, dass die lokale Ombudsperson auch Monate später auf die Anfrage noch nicht geantwortet hatte.

In vier Fällen lagen Hinweise auf Plagiate vor, die das Ombudsgremium umgehend an die zuständige Einrichtung weitergeleitet hat. In drei dieser Fälle wurden die Belege an Universitäten in Deutschland weitergeleitet. Im vierten Fall wurden die Hinweise mit der Bitte um Prüfung an die DFG weitergeleitet, da sich der Hinweis auf ein (mögliches) Plagiat auf einen Drittmittelantrag bezog.

Anzahl der Anfragen 1999 - 2018

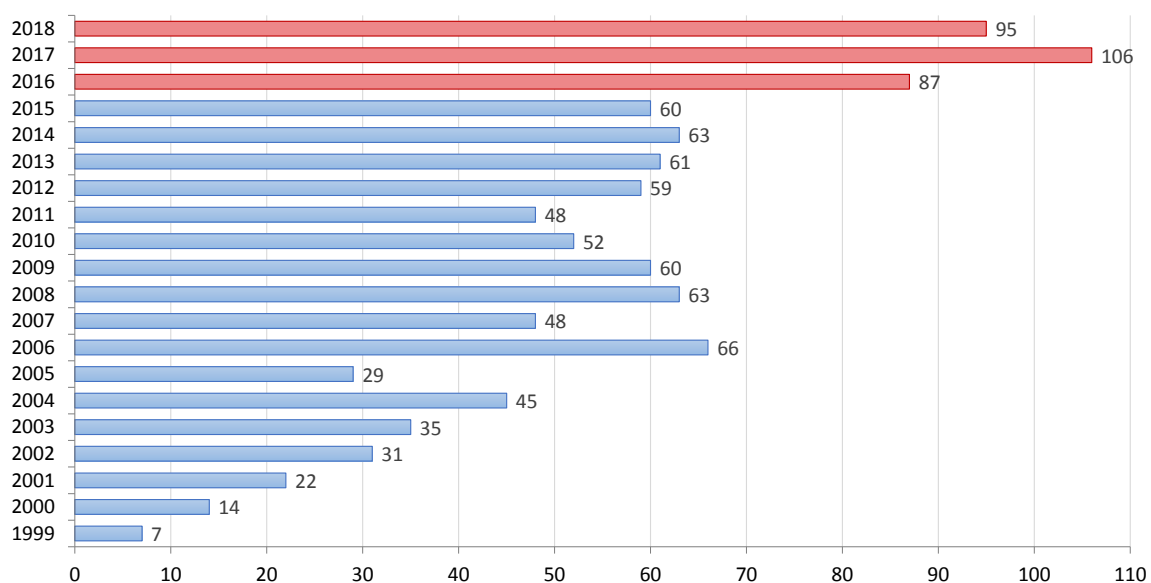


Abb. 1 Überblick über die Anzahl der in den Jahren 1999 bis 2018 an den *Ombudsman für die Wissenschaft* gerichteten Anfragen.

Von den Anfragen betroffene Fachbereiche

Insgesamt zeichnet die grafische Übersicht über die betroffenen Fachbereiche der Anfragen in 2018 ein sehr ähnliches Bild wie die Übersicht in 2017. Die Fallzahlen in den Bereichen der Lebens- und Naturwissenschaften gingen leicht zurück. Von 37 Anfragen in den Lebens- und 14 in den Naturwissenschaften in 2017 sanken die Zahlen in diesen Bereichen auf 26 bzw. 9 Anfragen (siehe Abb. 2). Nennenswert ist unseres Erachtens, dass sich die Anfragezahlen im Fachbereich Medizin von 25 Anfragen in 2017 auf nur 13 Anfragen in 2018 halbiert haben. Es lässt sich hier also kein Trend – etwa hin zu hohen Fallzahlen im Bereich Medizin – ableiten.

Anfragen 2018 nach Fachbereichen (N = 95)

- Geistes- und Sozialwissenschaften (n=28)
- Lebenswissenschaften (n=26)
- Naturwissenschaften (n=9)
- Ingenieurwissenschaften/Informatik (n=10)
- sonstige oder interdisziplinär (n=6)
- unbekannt (n=16)

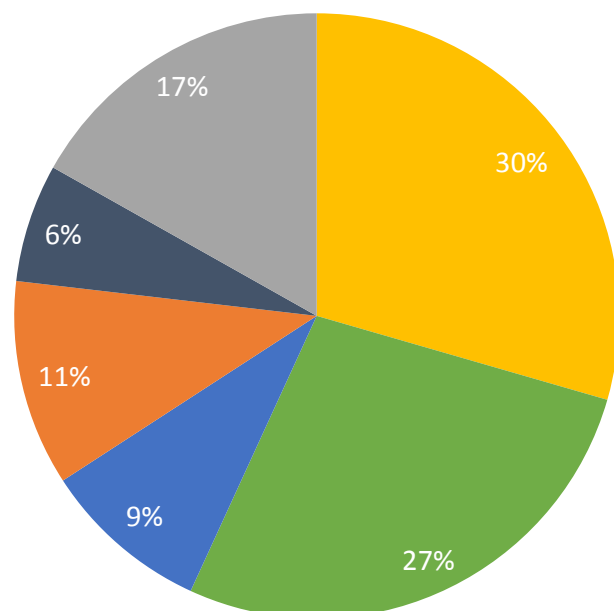


Abb. 2 Im Jahr 2018 an den *Ombudsman für die Wissenschaft* gerichtete Anfragen, nach Fachbereichen gruppiert.

Die Zahl von 30 % Anfragen in den Geistes- und Sozialwissenschaften erweckt den Anschein, die Anfragezahl habe sich deutlich erhöht, da es in 2017 25% Anfragen in dieser Kategorie gab. In absoluten Zahlen ausgedrückt, hat sich die Anzahl der Anfragen jedoch nur von 27 auf 28 Anfragen erhöht. Auch setzte sich diese Kategorie in Hinsicht auf die betroffenen Fächer erneut sehr heterogen zusammen. Anfragen gab es unter anderem in den Bereichen

Alte Kulturen, Geschichtswissenschaften, Musikwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften, Psychologie, Erziehungswissenschaften, Sprachwissenschaften, Jura und Politikwissenschaften.

Stabil geblieben ist auch die Anzahl der Anfragen in den Ingenieurwissenschaften und der Informatik (in 2017 gab es 9, in 2018 dann 10 Anfragen in diesen Bereichen). Dass in recht vielen Fällen (konkret bei 16 Anfragen bzw. 17 % der Anfragen) der betroffene Fachbereich nicht bekannt ist, hat den Hintergrund, dass den *Ombudsman für die Wissenschaft* häufiger auch allgemeine Anfragen erreichen, die sich nicht auf einen konkreten Fachbereich beziehen. Auch muss für eine Beratung die Kenntnis des konkreten Fachbereichs nicht zwingend notwendig sein.

Die thematischen Schwerpunkte der Anfragen

Mit Blick auf die Themen, die in den Anfragen in 2018 angesprochen wurden, ergibt sich gleichfalls – wie bei den betroffenen Fachbereichen – ein ähnliches Bild wie im Jahr 2017 (Abb. 3). Autorschaftskonflikte und Fragen zum Thema Autorschaft machten erneut etwa 20 % aller Anfragen aus. Die Anfragen und Hinweise zum Thema „Plagiate“ sind leicht zurückgegangen. In vier der elf Fälle, die sich mit Plagiaten befassten, lagen dem Ombudsgremium konkrete Hinweise auf Plagiate vor, die an die betroffene Einrichtung weitergeleitet wurden (siehe Kapitel [„Anzahl der Anfragen“](#)).

Häufig überlappen die Themen der Anfragen, wie z.B. bei einem Autorschaftskonflikt, der mit einer mangelnden Betreuung eines oder einer Promovierenden einherging. Die Zuteilung zu einer Kategorie erfolgt in diesen Fällen basierend auf dem Hauptkonflikt, der durch das Ombudsgremium bearbeitet wird.

In sechs Fällen wurden Hinweise auf eine Forschungsbehinderung besprochen (in 2017 waren es neun Anfragen zu diesem Thema). In weiteren neun Fällen konnte eine mangelnde Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses als Konfliktursache ausgemacht werden.

Zum Umgang mit Forschungsdaten gab es in 2018 noch einmal mehr Anfragen als im Vorjahr: die Anzahl stieg von 8 Anfragen zum Thema „Daten“ (etwa 8 %) in 2017 auf 14 Anfragen (etwa 15 %). Wer welche Daten nutzen und auswerten kann bzw. darf, kann mit Blick auf die

sehr kompetitiven Verhältnisse in der Wissenschaft – und die eigene Karriere – für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von größter Bedeutung sein. Häufig erleben wir dementsprechend, dass zuvor kooperierende Personen sich nach dem Weggang einer Person an eine andere Institution nicht gütlich über die Nutzung von Materialproben oder anderen Forschungsdaten einigen können. Erfreulicherweise wurden wir in einem Fall gefragt, wie Datennutzungsverträge GWP-konform gestaltet werden können – die anfragenden Personen waren proaktiv darum bemüht, Konflikte in diesem Bereich zu vermeiden. Nur in einer Frage ging es um das Thema „Open Access“, wobei es bei dieser Anfrage nur galt, ein Missverständnis zu klären.

Zusätzlich gab es drei Anfragen zum Umgang mit vertraulichen Daten (auch im Hinblick auf Ombudsverfahren).

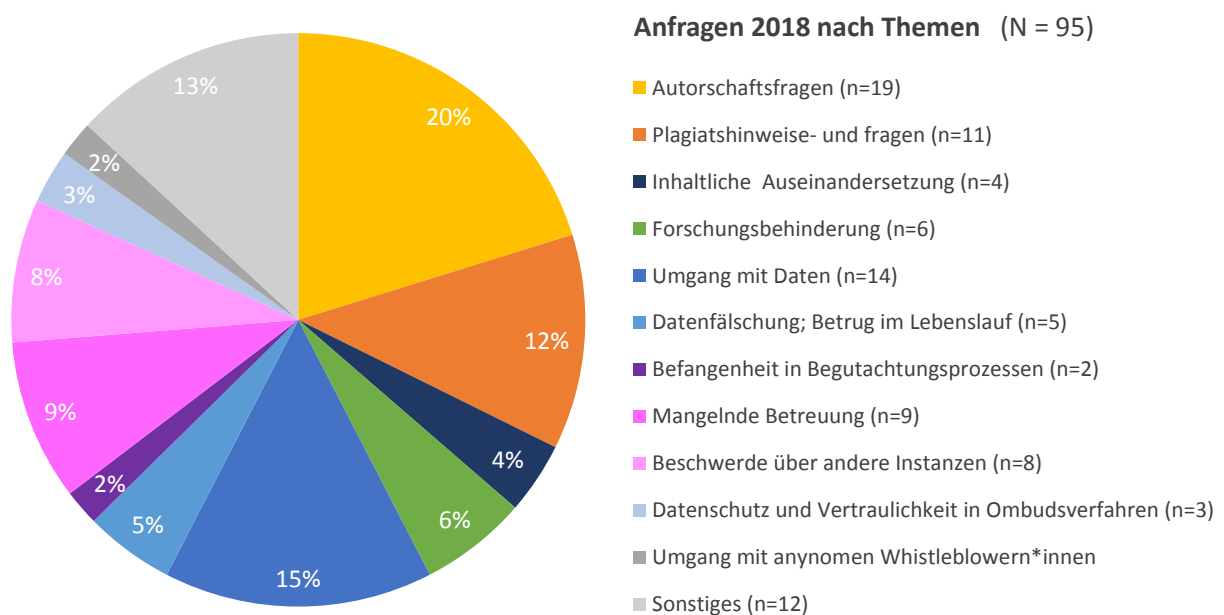


Abb. 3 Im Jahr 2018 an den *Ombudsman für die Wissenschaft* gerichteten Anfragen, geordnet nach Themenschwerpunkten.

In fünf Fällen äußerten Personen einen Verdacht auf eine Datenmanipulation, in vier dieser Fälle ging es um mögliche Falschangaben in wissenschaftlichen Lebensläufen (nicht um die

Manipulation von Forschungsdaten) oder bei angegebenen Affiliationen. In diesen Fällen wurden die Hinweisgeber*innen bezüglich des weiteren Vorgehens beraten – es bestand keine Notwendigkeit, Institutionen zu kontaktieren. Insbesondere wenn keine eindeutigen Belege für die Vermutungen vorliegen, ist die Gefahr einer ungerechtfertigten Rufschädigung besonders groß. Die unbefugte bzw. unzulässige Nennung einer Affiliation ist hingegen nicht hinzunehmen, insbesondere, wenn ein Institut aufgrund von nicht autorisierten Forschungsprojekten, die vermeintlich im Namen des Instituts erfolgten, Sorge um seinen guten Ruf haben muss. Im fünften Fall wurde ein Verdacht auf Datenmanipulation vorgetragen, der bereits lokal untersucht wurde, sodass die Hinweise nicht separat weitergeleitet werden mussten.

In mehreren Fällen wurden Beschwerden über den Ablauf lokaler Verfahren bzw. über andere Instanzen an das Ombudsgremium herangetragen (siehe Kapitel [„Beschwerden über andere Instanzen“](#)).

Zudem erreichten uns auch Fragen, die eindeutig inhaltlicher Natur waren, also einen Fachdiskurs skizzierten, in dem sich der *Ombudsman für die Wissenschaft* nicht äußern oder positionieren kann.

Beschwerden über andere Instanzen

In 2018 wurden in acht Fällen Hinweise auf (mutmaßlich) nicht neutral oder fair ablaufende lokale Verfahren bzw. Beschwerden über andere Instanzen an das Ombudsgremium herangetragen (siehe Abb. 3). In fünf dieser Fälle lagen Beschwerden darüber vor, dass Fehlverhaltenskommissionen Hinweise auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht angemessen bearbeitet hätten. Als Grund hierfür wurde z.B. angegeben, es hätten Befangenheiten seitens der Kommissionsmitglieder vorgelegen, die zu einseitigen Befragungen und einseitigen Interpretationen der vorliegenden Hinweise geführt hätten. Der Anfrage kann die Annahme zugrunde liegen, ein Fehlverhalten solle innerhalb der Einrichtung „unter den Teppich gekehrt werden“. So wurde auch als Grund genannt, die Leitung der betroffenen Einrichtung scheinke kein Interesse an der ordnungsgemäßen Aufklärung des mutmaßlichen Fehlverhaltens zu haben. In zwei Fällen wurden zudem Beschwerden über vermeintlich nicht neutral ablaufende Qualifikationsverfahren

vorgetragen, eine weitere Beschwerde galt den Herausgeberinnen und Herausgebern eines Journals.

Es zeigt sich an dieser Stelle der Wunsch der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber nach einer übergeordneten Instanz, die den Ablauf von unterschiedlichen Verfahren im Bereich guter wissenschaftlicher Praxis prüft und gegebenenfalls interveniert, sollten tatsächlich Befangenheiten o. ä. festgestellt werden. Da der *Ombudsman für die Wissenschaft* keine Revisionsinstanz für lokale Verfahren ist, stellt der Umgang mit derartigen Anschuldigungen für das Ombudsgremium eine gewisse Herausforderung dar. In der Regel sind die vorgetragenen Umstände sehr komplex, und die Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber fügen eine Vielzahl von Belegen bei, die bestätigen sollen, dass das lokale Verfahren nicht fair abgelaufen sei. Der *Ombudsman für die Wissenschaft* nimmt derartige Hinweise sehr ernst, da mit Blick auf die nunmehr 20-jährige Geschichte des Ombudsgremiums leider nicht ganz von der Hand zu weisen ist, dass lokale Gremien sich inner-institutionellen Einflüssen nicht immer zur Gänze entziehen können².

In Deutschland werden Hinweise auf ein schweres wissenschaftliches Fehlverhalten – basierend auf den jeweiligen Satzungen/Ordnungen zur guten wissenschaftlichen Praxis – lokal an der betroffenen Institution untersucht. Das Ombudsgremium kann, wenn eine Sache lokal bearbeitet wird oder wurde, keine neuerliche Untersuchung vornehmen, da es hierfür nicht legitimiert ist. Unter Umständen kann das Gremium aber den Ablauf des Verfahrens betrachten und in Zweifelsfällen die betroffene Kommission (meist die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden) um eine Erläuterung bitten. Wie bereits in früheren Jahresberichten geschildert, interpretiert der *Ombudsman für die Wissenschaft* seinen Vermittlungsauftrag bei dieser Art der Anfragen dahingehend, dass offenbar zwischen dem Hinweisgeber oder der Hinweisgeberin und der betroffenen Kommission bzw. Institution ein Vermittlungsbedarf besteht.

² Vgl. „Wissenschaftliches Fehlverhalten – Erfahrungen von Ombudsgremien“ (Tagungsbericht, 2004, DFG; WILEY-VCH Verlag)

Schwerpunktthemen im Jahr 2018

Ehrenautorschaften als Fehlverhalten

Ombudsanfragen belegen Diskrepanzen zwischen Autorschafts-Richtlinien und der Praxis

Von den 19 Anfragen zum Thema Autorschaften in 2018 befassten sich fünf mit der Thematik sogenannter „Ehrenautorschaften“. In drei der uns vorliegenden Anfragen legten die Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgeber dar, eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler bestehe darauf, auf einer Publikation als Autorin bzw. Autor aufgeführt zu werden, obwohl kein oder nur ein marginaler Beitrag geleistet worden sei. Derartige Anfragen sind dem Ombudsgremium auch aus den Vorjahren bekannt. Es wurde in der Vergangenheit z.B. angegeben, die Institutsleitung bestehe (mit zum Teil ungeklärter Motivlage) auf die Praxis, kaum oder gar nicht an der Entstehung der Publikation beteiligte Personen unter den Autorinnen und Autoren zu listen. Zum Teil wird berichtet, die institutsleitende Person selbst bestehe standardmäßig darauf, als Autor bzw. Autorin aufgeführt zu werden. In den Natur- und Lebenswissenschaften scheint die Letztautorenposition besonders attraktiv, da diese impliziert, die hier aufgeführte Person habe das Projekt federführend geleitet. In anderen Disziplinen werde aus demselben Grund – so die Hinweisgeberinnen und -geber – seitens der Lehrstuhlinhaberinnen oder -inhaber trotz marginaler Beiträge vorzugsweise die Erstautorschaft beansprucht. Auch wird berichtet, Gruppenleitende bestünden mitunter auf das Nennen von nur marginal beteiligten Personen, da diese für ihre Karriere „eine Publikation benötigten“ – die Ehrenautorschaft wird hier fälschlicherweise als Mittel der Karriereförderung verstanden. Populär scheint auch die Strategie, eine (nicht am Projekt beteiligte) Person von Rang und Namen aufzuführen, um die Chancen für die Annahme eines Artikels seitens des gewünschten Verlags bzw. Journals zu erhöhen.

Lehrenden, die Kurse zur guten wissenschaftlichen Praxis anbieten, ist die Aussage von Teilnehmenden nicht fremd, die vorgestellten Autorschaftsregeln würden wohl kaum die Wirklichkeit widerspiegeln. Frustration über die oben geschilderten Szenarien besteht bei Betroffenen und Ombudspersonen gleichermaßen. Gerade beim wissenschaftlichen Nachwuchs stellt sich aufgrund von Abhängigkeiten mit Blick auf die eigene Karriere trotz

der erkannten Ungerechtigkeit eine Resignation ein, wenn es um das Aufführen von Ehrenautorinnen oder -autoren geht. Dementsprechend wurde in 2018 in allen uns dargelegten Fällen nur eine Beratung gewünscht, ohne dass Ombudsverfahren eröffnet wurden.

Wann liegt eine Ehrenautorschaft vor?

Gemäß den bekannten Autorschaftsrichtlinien gilt: Eine Ehrenautorschaft liegt dann vor, wenn Personen auf einer Publikation aufgeführt werden, die zu dieser keinen wesentlichen (genuinen) wissenschaftlichen Beitrag geleistet haben. In der *DFG-Denkschrift zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis*³ (in der erweiterten Version von 2013) wird in der Empfehlung 12 (*Wissenschaftliche Zeitschriften*) klar festgehalten, welche Beiträge *nicht* für eine Autorschaft ausreichen. Genannt werden etwa die bloße Bereitstellung von Datensätzen oder Materialien (ohne eine Beteiligung an der Durchführung des eigentlichen Forschungsprojekts), die lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung (beispielsweise die Transkription von Interviews, ohne Beisteuerung eines intellektuellen Beitrags zum Projekt), die bloße organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln oder auch die Leitung des Instituts, an dem die Publikation entstanden ist. Auch die Guidelines des *International Committee for Medical Journal Editors*⁴ zur Bestimmung von Autorschaften und die Empfehlungen des *Committee on Publication Ethics* zum Umgang mit Autorschaftskonflikten⁵ unterstreichen diese Einschätzung (weiterführende Informationen hierzu auch im Kapitel „Festlegung von Autorschaften und Autorschaftsreihenfolgen“ im Jahresbericht 2016⁶).

Warum das Bestehen auf eine Ehrenautorschaft ein Fehlverhalten darstellt

Das Bestehen auf Ehrenautorschaften ist im höchsten Maß als unfair zu bewerten, denn es liegt eine Täuschung gegenüber der Wissenschaftsgemeinde und der interessierten

³ Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (DFG, 2013); http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf

⁴ <http://www.icmje.org/icmje-recommendations.pdf>

⁵ “How to handle authorship disputes: a guide for new researchers” (COPE, 2003); https://publicationethics.org/files/2003pdf12_0.pdf

⁶ <https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/2164/jahresbericht-2016/>

Öffentlichkeit, wie auch gegenüber Forschungsförderern oder potenziellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern vor. Es kann als systematisches Fehlverhalten betrachtet werden, wenn sich eine Person durch das Durchsetzen von Ehrenautorschaften immer wieder wissenschaftliche Leistungen aneignet, die nicht ihrem „geistigen Input“ entspringen sind – schließlich können die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, welche die Leistung *de facto* erbracht haben, sich diese aufgrund der Ehrenautorschaft (zumindest offiziell) nicht selbst zuschreiben. Eine derartige Intransparenz ist nicht zuletzt in Zeiten der unzähligen Indizes und Rankings – unabhängig von der Frage, ob diese gutzuheißen sind – nicht hinnehmbar.

Ehrenautorinnen und -autoren können keine Verantwortung für die Inhalte der Publikationen tragen, was sich häufig genau dann zeigt, wenn ein Fehlverhalten im Zusammenhang mit einem Artikel im Raum steht. Editoren und Editorinnen berichten (z.B. bei Gesprächen im Rahmen der *World Conference on Research Integrity*), dass es vorkomme, dass Personen vor oder auch nach der Publikation eines Artikels auf die Aufnahme in die Autorenliste bestehen – im Falle eines mutmaßlichen oder festgestellten Fehlverhaltens dann aus dieser aber umgehend wieder entfernt werden wollen.

Dass Ehrenautorschaften potentiell auch für den eigenen Ruf schädigend sein können, verdeutlicht folgender Fall: 2005 erschienen ein *Nature*- und ein *Science*-Artikel, in dem Meilensteine der Stammzellforschung beschrieben wurden – beide Paper erwiesen sich als fehlerhaft, der *Science*-Artikel wurde zurückgezogen. Zu einem auf beiden Artikeln aufgeführten *senior author* heißt es im 2006 erschienenen Artikel „*Credit where credit’s due*“⁷:

“He was quick to distance himself from the work when doubts were raised about the veracity of the data. A report from a university investigative panel was particularly biting about Schatten’s contribution to the report of the cloned dog Snuppy. It said that “his major contribution to the paper was a suggestion that a professional photographer be engaged so that Snuppy would appear with greater visual appeal. It is less clear that this contribution fully justifies co-authorship.”” [Hervorhebungen durch den Ombudsman]

⁷ “Credit where credit’s due” (Pearson, 2006, *Nature*; <https://doi.org/10.1038/440591a>)

Der Ko-Autor wollte nach den aufkommenden Zweifeln nicht nur nichts mehr mit dem Projekt zu tun haben, sein eigentlicher Beitrag zum Projekt stellte sich zudem als marginal heraus. Dies dürfte weder für den Ruf des Wissenschaftlers noch für den Ruf der Einrichtung, an der dieser tätig war, zuträglich gewesen sein.

Wie können Ehrenautorschaften verhindert werden?

Wie oben beschrieben, werden Ehrenautorschaften häufig von Personen durchgesetzt, die gegenüber den weiteren Autorinnen und Autoren über eine gewisse Autorität verfügen. Ko-Autorinnen und -Autoren haben gegenüber Vorgesetzten oft – womöglich zu recht – den Eindruck, ihnen seien die Hände gebunden, wenn sie selbst keine beruflichen Nachteile erleiden wollen. Aus Sicht des *Ombudsman für die Wissenschaft* sollten deshalb an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen gezielt *strukturelle* Bedingungen geschaffen werden, die dazu beitragen, die Forcierung von Ehrenautorschaften zu unterbinden. Wir beobachten und begrüßen, dass immer mehr Einrichtungen ein entsprechendes Problembewusstsein entwickeln und Lösungsansätze suchen, um derartige Praktiken zu detektieren und gegebenenfalls zu sanktionieren.

Im Zusammenhang mit einer Anfrage hat das Ombudsgremium 2018 **folgende Vorschläge** dazu entwickelt, **wie Institutionen Ehrenautorschaften möglicherweise besser unterbinden können**:

Zunächst sollte jede Forschungseinrichtung eine eigene, **gut formulierte GWP-Satzung** entwickeln und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Inhalte der Satzung im Rahmen von Trainings vermitteln. Die Satzung sollte auch **auf Kriterien für Autorschaften und den Prozess der Festlegung von Autorschaften und Autorenreihenfolgen eingehen**. Diese sollten allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern – unabhängig von der Karrierestufe – in regelmäßigen **Seminaren zur guten wissenschaftlichen Praxis** vermittelt werden. Eine Satzung und das Wissen darüber senken die Akzeptanz von Ehrenautorschaften nachweislich

signifikant^{8,9}. Wenn eine Ombudsperson in die Entwicklung eines solchen Kurses eingebunden wird, können leicht praxisnahe Beispiele entwickelt werden, damit die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer die Regeln auch tatsächlich verinnerlichen.

In der Satzung könnte das nachweisliche **Durchsetzen einer Ehrenautorschaft klar als Fehlverhalten definiert** werden, nämlich **im Sinne einer Täuschung** bzw. eines Täuschungsversuchs durch die Manipulation einer Autorenliste. Nachweise für einen solchen Täuschungsversuch könnten E-Mails oder Zeugenaussagen sein. Kann die von den Vorwürfen betroffene Person nachweisen, worin ihr Beitrag zur Publikation bestanden hat, so kann der Vorwurf der Ehrenautorschaft nicht aufrechterhalten werden. Kann hingegen nachgewiesen werden, dass eine Person Druck auf Autorinnen und Autoren ausgeübt hat, sie in die Autorenliste aufzunehmen, *ohne* dass ein Beitrag zur Publikation erfolgt ist, sollte dieses Verhalten auf keinen Fall hingenommen werden. Können Ombudspersonen Anhaltspunkte auf einen solchen Täuschungsversuch feststellen, so sollten sie – durch die Satzung und die Leitung der Einrichtung – legitimiert sein, ein **Verfahren zur Prüfung der Vorwürfe** anzuregen. Die Leitung einer Forschungseinrichtung sollte derartige Hinweise ernst nehmen und den gewählten Ombudspersonen proaktiv ihr Vertrauen aussprechen. Ein solches Vorgehen kann langfristig helfen, die Glaubwürdigkeit und den Ruf der Einrichtung zu wahren.

Basierend auf der Satzung müssen Ko-Autorinnen und Ko-Autoren **für die Inhalte wissenschaftlicher Publikationen konsequent zur Verantwortung gezogen** werden. Autorinnen und Autoren tragen die Verantwortung für das beschriebene Forschungsprojekt – wie auch für Manipulationen, Fälschungen und Plagiate. Letztautorinnen und -autoren bzw. *senior authors* nehmen häufig eine koordinierende und betreuende Funktion ein und sollten sich gerade deshalb im Zweifelsfall nicht „herausreden“ können. Ist dies den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bewusst, kann der Anreiz für das Durchsetzen von Ehrenautorschaften sinken.

⁸ “Ongoing ethical issues concerning authorship in biomedical journals: an integrative review” (Kornhaber et al., 2015, International Journal of Nanomedicine; <https://doi.org/10.2147/IJN.S87585>)

⁹ “Honorary Authorship in Radiologic Research Articles: Assessment of Frequency and Associated Factors” (Eisenberg et al., 2011, Radiology; <https://doi.org/10.1148/radiol.11101500>)

Es kommt vor, dass eine Person, die eine Letztautorschaft innehat, angibt, die wesentlichen Beiträge zur Publikation seien in mündlichen Absprachen geliefert worden. Damit im Nachhinein prüfbar ist, ob diese mündlichen Beiträge tatsächlich signifikant waren, sollten zu allen Gesprächen Notizen angefertigt werden. **Autorinnen und Autoren sollten den eigenen (signifikanten) wissenschaftlichen Beitrag zur Publikation belegen können.** Zur Konfliktvermeidung könnte z.B. schriftlich festgehalten werden, wenn Gruppenleitende bzw. die Leitenden einer Forschungseinheit in Gespräche über ein Projekt involviert waren. Kann eine Person die Beiträge nicht belegen, sollte ihr im Zweifelsfall auch keine Autorschaft zustehen.

Generell sollte geprüft bzw. hinterfragt werden, ob die Leitenden einer Forschungseinheit (einer Gruppe, eines Instituts, einer Einrichtung) **möglicherweise routinemäßig auf Publikationen aufgeführt** werden, wenngleich der geleistete Beitrag z.B. nur im einmaligen „Überfliegen“ des Manuskripts vor der Einreichung bestehen könnte. Wenn einzelne Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gut eine Publikation pro Woche (oder mehr) produzieren, wirft das berechtigterweise Fragen auf¹⁰.

Im Sinne der **Nachwuchs- und Karriereförderung** könnten Gruppenleitende in Erwägung ziehen, z.B. Promovierende oder auch Postdoktorandinnen und Postdoktoranden dazu zu ermutigen, selbstständig entwickelte Projekte allein zu publizieren. Selbstverständlich sollte jede Person, die substantiell zu einer Publikation beiträgt, in der Autorenliste aufgeführt werden. Erfolgte die Projektentwicklung und -umsetzung jedoch zum großen Teil selbstständig, und die Betreuerin bzw. der Betreuer gaben z.B. nur wenige Verbesserungsvorschläge zum Manuskript, ist eine Nennung in der Autorenliste nicht zwangsweise nötig oder begründbar. **Die in der Arbeitsgruppe entstandenen Publikationen**, auf denen sie selbst nicht aufgeführt sind, könnten Gruppenleitende in ihrer Publikationsliste z.B. in einer **eigenen Publikationskategorie** aufführen. Dies könnte insbesondere dann interessant sein, wenn eine Arbeitsgruppe inzwischen so groß ist, dass sie in Untergruppen unterteilt ist, die meist von Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden geleitet werden.

¹⁰ “Thousands of scientists publish a paper every five days” (Ionnadis et al., 2018, Nature, doi: 10.1038/d41586-018-06185-8; <https://www.nature.com/articles/d41586-018-06185-8>)

Rechtsgutachten zur Plagiatsnachverfolgung in Bibliotheken

Im Februar 2017 führte der *Ombudsman für die Wissenschaft* zusammen mit Bibliotheks- und Rechtsexpertinnen und -experten einen eintägigen Workshop zum Thema „Plagiatsnachverfolgung in Bibliotheken“ durch (einen Bericht zu diesem Workshop finden Sie unter den Schwerpunktkapiteln im Jahresbericht 2017). Es wurde unter anderem die Frage diskutiert, ob Universitätsbibliotheken in ihren (Online-) Katalogen vermerken dürfen, wann und durch welche Instanz ein Doktorgrad – etwa aufgrund von Plagiat – rechtskräftig entzogen wurde. Das Ombudsgremium befürwortet die vorgeschlagene Praxis, dass in den Katalogdaten der Universitätsbibliotheken (hinter dem Hochschulschriftenvermerk) ein einheitlicher Hinweis auf den Entzug des Grades vermerkt werden sollte (etwa „Doktorgrad entzogen durch ... am ...“).

Angesichts der im Mai 2018 in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) hat der *Ombudsman für die Wissenschaft* ein Rechtsgutachten¹¹ in Auftrag gegeben, das klären soll, ob ein solcher Vermerk aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist. Mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt wurde Herr Professor Dr. Rolf Schwartmann, Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht (Technische Hochschule Köln), Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit und Mitglied der Datenethikkommission der Bundesregierung.

Dem Rechtsgutachten liegt die Frage zugrunde, ob es mit der DS-GVO und dem aktuellem deutschen Datenschutzrecht vereinbar ist, dass ein Entzugsvermerk in den Online-Katalogen der Bibliotheken veröffentlicht wird. Die Zulässigkeit muss hierbei gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung derjenigen Person abgewogen werden, die die entsprechende Dissertation verfasst hat. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass ein öffentlicher Hinweis auf einen Titelentzug in Bibliothekskatalogen in der Mehrzahl der deutschen Bundesländer ohne Erlass neuer Rechtsgrundlagen möglich wäre – solange der

¹¹ Das Rechtsgutachten „Datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Kenntlichmachung des Entzugs eines Doktorgrades in (Online-)Bibliothekskatalogen“ kann auf unserer Website abgerufen werden: <https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/2029/rechtsgutachten-zur-plagiatsnachverfolgung-in-bibliotheken/>.

Vermerk einen Hinweis auf den wissenschaftlichen Mangel, der dem Entzug zugrunde liegt, enthalte.

Die Argumentation stützt sich dabei maßgeblich auf die Einschätzung, dass es Aufgabe der Hochschulen sei, die Glaubwürdigkeit der Wissenschaft zu erhalten. Dies ließe sich nur dann bewerkstelligen, wenn Arbeiten, die nicht den wissenschaftlichen Standards entsprächen, gekennzeichnet würden:

„Es ist Forschern und der Integrität der Wissenschaft nicht zuzumuten, unwissentlich auf Ergebnisse aufzubauen, die den Makel des rechtskräftigen Entzugs des akademischen Grades tragen. Während bspw. der Entzug einer Fahrerlaubnis nicht öffentlich gemacht werden muss, um den Straßenverkehr zu schützen, kann der wissenschaftliche Diskurs eben nur durch die Veröffentlichung geschützt werden.“ (S. 12)

Das Ergebnis des Gutachtens basiert des Weiteren auf der Frage, ob das Veröffentlichens des Entzugsvermerks einen Eingriff in die Rechtssphäre des oder der Betroffenen darstellt und als wie schwerwiegend ein solcher Eingriff einzuordnen wäre. Hier fällt die Antwort im Gutachten differenziert aus. Es wird zunächst dafür argumentiert, dass der informierende Vermerk als notwendige Folgemaßnahme des Entzugs des Doktorgrads keinen bzw. lediglich einen geringen Eingriffsgehalt besitze. Vielmehr sei der Entzug des Grads selbst als eigentlicher Eingriff in die Rechtssphäre des oder der Betroffenen zu sehen. Die dem Doktorgrad inhärente Information an die Öffentlichkeit müsse im Anschluss an den Entzug des Grads auch öffentlich korrigiert werden:

„Das Informationshandeln hinsichtlich des Entzugs ist vielmehr nur eine Art »Folgenbeseitigung« des zu Unrecht verliehenen Doktorgrades. Der bereits öffentlich gewordene falsche Schein, es liege ein wissenschaftliches Werk vor, wird wiederum auch öffentlich korrigiert.“ (S. 11)

Aber auch, wenn man dieser Argumentation nicht folge und das Öffentlich-Machen des Titelentzugs als einen intensiveren Eingriff in die Rechtssphäre der betroffenen Person einordne, könne Rechtssicherheit durch den „Erlass einer expliziten Rechtsgrundlage in den Hochschulgesetzen der Länder“ (S. 12) hergestellt werden.

Das Gutachten geht auch der Frage nach, wie lange ein Entzugsvermerk bestehen bleiben sollte respektive ob der oder die Betroffene nach Ablauf einer bestimmten Frist –

beispielweise von zehn Jahren – einen berechtigten Anspruch auf die Löschung des Vermerks habe. Letzteres wird im Gutachten verneint, denn solange der Zweck weiterbestehe, der den öffentlichen Vermerk notwendig gemacht habe, bleibe auch die rechtliche Grundlage für die Veröffentlichung weiter gültig:

„Jedenfalls solange die betroffene Arbeit verfügbar ist, kann die Integrität der Wissenschaft nur durch den öffentlichen Fortbestand des Entzugsvermerks gewahrt werden. So wie das Plagiat nicht verjährt, verjährt auch die Pflicht, es öffentlich zu machen, nicht.“ (S. 13)

Ob in einem Bundesland in den Bibliothekskatalogen also ein Online-Vermerk zum Entzug eines Doktorgrades hinter den Eintrag einer (ehemaligen) Hochschulschrift angebracht werden kann oder nicht, hängt davon ab, wie das Bundesland die Bestimmungen der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes konkret umgesetzt hat.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass in den Ländern Bayern, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt gesetzliche Anpassungen nötig wären, um deutschlandweit eine einheitliche Praxis im Hinblick auf Markierungen fehlerhafter Dissertationen zu erreichen. In allen anderen Bundesländern wäre ein Online-Vermerk in einem Bibliothekskatalog, aus dem die Information hervorgeht, dass ein wissenschaftlicher Grad rechtswirksam entzogen wurde, bereits jetzt zulässig. Die oben genannten fünf Bundesländer sollten – der DS-GVO folgend – Anpassungen in den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen vornehmen, damit ein solcher Vermerk als „nicht intensiver Eingriff“ in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung klassifiziert wird und somit rechtlich zulässig ist.

Das Symposium der Ombudspersonen 2018

Am 8. und 9. Februar 2018 fand das sechste *Symposium der Ombudspersonen für Gute Wissenschaftliche Praxis* in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften in Berlin statt. Das Symposium, das vom *Ombudsman für die Wissenschaft* gemeinsam mit der *Deutschen Forschungsgemeinschaft* (DFG) ausgerichtet wurde, stand unter der Überschrift

„20 Jahre *Research Integrity* in Deutschland – Was hat sich verändert? Wie geht es weiter?“. Mit über **180 Teilnehmenden** in 2018 hat sich das Ombudssymposium inzwischen als eine zentrale Plattform für den Austausch unter (lokalen) Ombudspersonen und Expertinnen und Experten im Bereich der guten wissenschaftlichen Praxis etabliert.

Die Vorträge des ersten Symposiums-Tages wurden gefilmt und sind online abrufbar¹². Ein Blick in die Videos lohnt sich nicht zuletzt aufgrund der angeregten Diskussionen, die sich den Vorträgen anschlossen. Die Beiträge und Workshops am zweiten Tag wurden bewusst nicht aufgezeichnet, um so dem *vertraulichen* Austausch der Ombudspersonen untereinander Raum zu geben.

Am **ersten Tag** beleuchteten Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschafts- und Hochschullandschaft sowie Expertinnen und Experten aus dem Bereich der guten wissenschaftlichen Praxis in vier Sektionen das Thema „Wissenschaftliche Integrität“ aus verschiedenen Blickwinkeln. Prof. Dr. Erika Kothe (Friedrich-Schiller-Universität Jena) und Prof. Dr. med. Christopher Baum (Medizinische Hochschule Hannover) widmeten sich in ihren Eröffnungsvorträgen in der **ersten Sektion** der Frage, inwiefern die Durchsetzung guter wissenschaftlicher Praxis als Leitungsaufgabe und Herausforderung für die Hochschulleitung zu verstehen ist. In der **zweiten Sektion** berichtete Prof. Dr. Nadja Capus vom Schweizer Nationalfonds über den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der Schweiz, und Prof. Krista Varantola PhD (ALLEA, *All European Academies*) stellte den 2018 verabschiedeten, überarbeiteten [European Code of Conduct for Research Integrity](#) vor. Wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen vermittelt werden kann, was integre Wissenschaft bedeutet, stand im Fokus der **dritten Sektion**. Dr. Christian Dumpitak (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf) erläuterte am Beispiel der *Interdisciplinary Graduate and Research Academy Düsseldorf* (iGRAD), wie Graduierteneinrichtungen als Multiplikatoren guter wissenschaftlicher Praxis wirken können. Die beiden langjährigen Mitglieder des Ombudsgremiums Prof. Dr. Joachim Heberle (Freie Universität Berlin) und Prof. Dr. Brigitte M. Jockusch (Technische Universität Braunschweig) sprachen über die Rolle der Betreuenden, die den wissenschaftlichen Nachwuchs auch mit Blick auf Integrität in der Wissenschaft anleiten sollten. Prof. Dr. Wolfgang Löwer (Rheinische

¹² <https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/1646/symposium-videos-2018/>

Wilhelms-Universität Bonn, ehemaliger Sprecher des Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“) ging in seinem Vortrag darauf ein, welche Herausforderungen sich in Ombudsverfahren aufgrund von Abhängigkeitsverhältnissen zwischen den Beteiligten ergeben können. In der **vierten Sektion** standen die Themen Daten und Autorschaft im Mittelpunkt: Während Prof. Dr. Eric Steinhauer (Universitätsbibliothek FernUni Hagen, Humboldt-Universität zu Berlin) sich mit den Themen Urheberrecht, Datenschutz und Wissenschaftsbetrug auseinandersetzte, ging Tamara Welschot (Springer Nature) auf Möglichkeiten und Strategien zur Sicherung wissenschaftlicher Integrität im Publikationsprozess ein. Es gab sehr vielfältige Anregungen, Diskussionen und Reflexionen, auf die wir hier aufgrund der Menge der Beiträge nicht im Einzelnen eingehen können. Wir möchten noch einmal auf die **im Internet zu findenden Videomitschnitte der Redebeiträge** verweisen.

Auch die **Podiumsdiskussion** zum übergreifenden Thema des Symposiums: „20 Jahre *Research Integrity* in Deutschland – Was hat sich verändert? Wie geht es weiter?“, die den ersten Tag abschloss, kann im Internet abgerufen werden. In einem **Impulsreferat** betonte Prof. Dr. Stephan Rixen (Sprecher des Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“) unter anderem, dass die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis ihre Wirkung nur dann entfalten könnten, wenn sie in eine – gelebte – Kultur der wissenschaftlichen Integrität eingebettet seien und von einer entsprechenden professionellen Grundhaltung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler getragen würden. Prävention, Bewusstseinsbildung und Schulung seien hierfür – nicht nur im Hinblick auf Promovierende – zentral.

An der anschließenden Podiumsdiskussion, die von Dr. Jeanne Rubner (Leiterin der Redaktion Wissen und Bildung Aktuell, BR) moderiert wurde, nahmen auch Prof. Dorothee Dzwonnek (Generalsekretärin der DFG), Dr. Anneke Meyer (Wissenschaftsjournalistin, Deutschlandfunk), Dr. Ralf Neumann (Chefredaktor der Zeitschrift Laborjournal) und Prof. Dr. Eleonore Weber (Rektorin der Universität Greifswald, Vizepräsidentin der Hochschulrektorenkonferenz) teil. **Kontrovers diskutiert** wurden etwa die Möglichkeiten und Grenzen der „Selbstreinigungskraft“ der Wissenschaft sowie die Frage, welche Sanktionsmittel der Wissenschaft zur Verfügung stehen und welche Sanktionen wissenschaftsintern, aber auch aus Sicht der Öffentlichkeit angemessen erscheinen.

Weitestgehend einig war sich das Podium dahingehend, dass es differenziertere Sanktionen brauche, die den Einzelfällen gerecht würden.

Eine weitere **Debatte** entspann sich um die Frage des Umgangs mit Publikationsmetriken im Kontext von Berufungskommissionen, leistungsorientierter Mittelvergabe und Begutachtungen von Projektanträgen. Obgleich die DFG in ihren Richtlinien zur Antragstellung etwa regelt, dass pro antragstellender Person maximal die zehn wichtigsten Publikationen aufgeführt werden dürfen, und auch stets betont werde, wie wichtig die *qualitative* Beurteilung von Forschungsleistungen sei, würden quantitative Parameter wie Impact- und Hirsch-Faktoren in konkreten Entscheidungssituationen nach wie vor herangezogen. Darüber, dass hier stärker als bisher gegengesteuert werden müsse, herrschte auf dem Podium Konsens. Allerdings wurde kontrovers diskutiert, *wie* eine differenziertere Leistungsbeurteilung im Einzelnen umgesetzt werden kann und *wer* hierbei in der Verantwortung gesehen wird – die DFG, die Hochschulen (bzw. Fakultäten) oder die einzelnen Kommissionsmitglieder bzw. Gutachterinnen und Gutachter?

Dieses Thema wurde in der sich anschließenden Diskussion im Plenum aufgegriffen und kritisch diskutiert, wobei auch konkrete Lösungsansätze zur Diskussion gestellt wurden. Von Seiten der Ombudspersonen wurde betont, wie wichtig und wertvoll die Vermittlungstätigkeit der Ombudsleute in den wissenschaftlichen Einrichtungen vor Ort sei. Diese Arbeit biete jenseits von Sanktionen und Skandalen die Chance, konstruktive Konfliktlösungen zu erzielen.

Der **zweite – nicht öffentliche – Tag** des Symposiums diene traditionell dem vertraulichen Austausch unter den lokalen Ombudspersonen. Zunächst berichteten zwei Ombudspersonen (Prof. Dr. Rainer Lauterbach, Universität Hamburg, und Dr.-Ing. Beate Strehlitz, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung Leipzig) sowie Dr. Veronika Fuest (von 2015 bis 2018 Leiterin der Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis an der Georg-August-Universität Göttingen) über ihre Erfahrungen in bzw. mit der Ombudsarbeit. Anschließend wurden in vier verschiedenen Workshops spezifische, für die Ombudsarbeit relevante Themen vertieft. Wir geben einen Überblick über einige Themen, die in den Workshops besprochen wurden:

Workshop 1: Umgang mit Whistleblowern und Anonymität

Frau Dr. Kirsten Hüttenmann (DFG, Stabsstelle "Wissenschaftliche Integrität") und Herr Prof. Dr. Alexander Peukert (Goethe-Universität Frankfurt am Main) leiteten einen Workshop, in dem die Rolle von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern, den „Whistleblowern“, deren Rechte, aber auch deren Pflichten thematisiert wurden. Frau Dr. Hüttemann hat 2013 maßgeblich an der Entstehung der Empfehlung 17 („Whistleblower“) in der Denkschrift mitgewirkt. Herr Prof. Peukert hat in der Vergangenheit im Hinblick auf die Bewertung wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine neue Perspektive eröffnet, indem er Parallelen zur rechtlichen Bewertung unlauteren Wettbewerbs in der Wirtschaft – im Sinne eines unlauteren Verhaltens mit resultierender Wettbewerbsverzerrung – aufzeigte¹³. Konsens bestand u.a. dahingehend, dass Hinweise in gutem Glauben angebracht werden müssen. Diskutiert wurde u.a., ob in Richtlinien zur GWP ausdrücklich der Hinweis angebracht sein sollte, dass willentlich falschen Anzeigen strafrechtlich nachgegangen werden könnte. Hier wurde auf die Ombudspersonen verwiesen, die schon früh darauf hinweisen sollten, dass Beleidigungen und Verleumdungen nicht zulässig sind. Bezüglich der Bearbeitung anonymer Anfragen wurde herausgearbeitet, dass Ombudspersonen auf die Form und Qualität der Hinweise achten sollten – die Kenntnis der Quelle ist für die Bearbeitung von Hinweisen auf ein Fehlverhalten nicht zwangsweise nötig. Wichtig sei, dass lokal das Vertrauen in Ombudspersonen gestärkt würde – wobei der vertraulichen Behandlung von Anfrageinhalten und Namen eine besondere Bedeutung zukommt.

Workshop 2: Towards better research authorship

Der Workshop zum Thema Autorschaft wurde von Dr. Sabine Kleinert (Senior Executive Editor, The Lancet) und Chris Graf (Director, Research Integrity and Publishing Ethics, Wiley; von 2017 bis 2019 Co-Chair des *Committee on Publication Ethics*, COPE) geleitet. Zunächst präsentierten Sabine Kleinert und Chris Graf zur Erinnerung die Autorschaftsdefinition des *International Committee of Medical Journal Editors* (ICMJE), der zufolge Autorin bzw. Autor nur der- bzw. diejenige ist, der bzw. die *alle folgenden vier Kriterien* erfüllt: design/data

¹³ vgl. Alexander Peukert, Vom Plagiat zur wissenschaftlichen Redlichkeit – Plädoyer für ein neues Paradigma bei der Beurteilung wissenschaftlichen Fehlverhaltens, *WissR* 48 (2015), 14-28; auch erschienen in: Christiane Lahusen/Christoph Marksches (Hrsg.), *Zitat, Paraphrase, Plagiat. Wissenschaft zwischen guter Praxis und Fehlverhalten*, 2015, 261-276

collection/analysis AND writing/revising AND approval/signoff AND accountability.¹⁴ Betont wurde insbesondere, dass sich *alle* Ko-Autorinnen und -autoren für die gemeinsame Publikation verantwortlich zeichnen und dass die einzelnen Beiträge der Beteiligten in transparenten *contribution statements* festgehalten werden sollten. Dabei plädierten Sabine Kleinert und Chris Graf für ein freies Textformat – im Gegensatz zu strukturierten „tick box“-Formaten, wie sie beispielsweise bei *CRedit (Contributor Roles Taxonomy)* Anwendung finden.

Anschließend wurde das *Committee on Publication Ethics*¹⁵ vorgestellt, das unter anderem Editoren und Journale im Umgang mit Konfliktfällen berät. Anhand von (anonymisierten) Fallbeispielen diskutierten die Teilnehmenden Lösungsmöglichkeiten der jeweils dargestellten Autorschaftskonflikte. Sabine Kleinert und Chris Graf erläuterten, zu welchen Konfliktlösungen COPE in den einzelnen Fällen geraten hat. Im Zuge dieses interaktiven Workshop-Teils fand auch ein reger Austausch der Ombudsleute bezüglich diverser Autorschaftskonflikte statt, mit denen sie sich als lokale Ombudsperson konfrontiert sahen. Eine **Übersicht, wie sich Autorschaftskonflikte erkennen lassen, und weitere Materialien (z.B. Fallbeispiele)** finden Sie der Website von COPE.¹⁶

Workshop 3: Formen und Grenzfälle von Plagiaten

In dem von Herrn Professor Dr. Gerhard Dannemann (*Centre for British Studies*, Humboldt-Universität zu Berlin, und Mitglied der Internetplattform VroniPlag Wiki) geleiteten Workshop wurden verschiedene Arten von Plagiaten präsentiert und diskutiert, die *nicht* mithilfe einer Plagiatssoftware entdeckt werden können: Belegplagiate bezeichnen das ungeprüfte Übernehmen von Fußnoten oder Belegen, wodurch einmal veröffentlichte irrtümliche Aussagen über Dritttexte perpetuiert werden können, anstatt sie zu korrigieren. Unter Ideenplagiate fallen so unterschiedliche Fälle wie die ungekennzeichnete Übernahme einer originellen Forschungsfrage, Methode, Quellenauswahl, Interpretation, Analyse oder Schlussfolgerung. Strukturplagiate bezeichnen die ungekennzeichnete Übernahme einer originellen Gliederung.

¹⁴ Siehe auch: https://publicationethics.org/files/u7141/Authorship_DiscussionDocument_0_0.pdf

¹⁵ <https://publicationethics.org/>

¹⁶ https://publicationethics.org/files/Recognise_Potential_Authorship_Problems.pdf

Die Teilnehmenden des Workshops diskutierten anschließend auch allgemeine Fragen zum Themenkomplex des Plagiats, etwa die Frage, was in unterschiedlichen Disziplinen als Allgemeinwissen gelte und somit nicht zitiert werden müsse. Als Faustregel wurde hierzu festgehalten, dass Inhalte, die allen im jeweiligen Fach bekannt sein sollten – etwa Inhalte aus dem Grundstudium – als Allgemeinwissen verstanden werden können; was hingegen nur Fachkolleginnen und -kollegen aus dem eigenen Spezialgebiet kennen, sollte angegeben werden. Als hilfreicher Grundgedanke wurde genannt, dass man sich daran orientieren könne, „für alle“ aus dem eigenen Fach zu schreiben. Ferner wurde die Problematik angesprochen, dass mitunter Doktoranden, die Master- oder Bachelorstudierende anleiten, von Letzteren gewonnene Daten in ihren Dissertationen verwenden, ohne dies kenntlich zu machen. Hier wurde die Verantwortung der Gruppenleitenden bzw. der Betreuenden betont, die Doktoranden entsprechend anzuleiten. Dabei wurde hervorgehoben, dass es zum Aufgabenbereich des Betreuens gehöre, Doktoranden und Studierende nicht gegeneinander auszuspielen.

Workshop 4: Management und Veröffentlichung von Forschungsdaten

Der Workshop wurde von Armin Talke, LL.M. (Wissenschaftlicher Bibliothekar an der Staatsbibliothek zu Berlin, Vorsitzender der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksverbands und Experte für Fragen des Urheberrechts), und Dr. Christian Mathieu (Fachreferent an der Staatsbibliothek zu Berlin) geleitet. Beide führen an der Staatsbibliothek zu Berlin die Workshop-Reihe „Publish or Perish – Wissenschaftliches Publizieren für Promovierende“ durch, in deren Rahmen auch das Management und diverse Möglichkeiten des Publizierens von Forschungsdaten thematisiert werden. Zunächst gaben die beiden einen Impuls zu unterschiedlichen Publikationsformaten sowie zu Gesetzen, die bei der Publikation von Forschungsdaten berührt werden. Es folgte u. a. eine angeregte Diskussion über die Forderung, grundsätzlich alle Forschungsdaten möglichst frühzeitig zu publizieren bzw. mit der Wissenschaftsgemeinde und der Öffentlichkeit zu teilen. Skizziert wurden Hürden, die die Publikation reiner Datensätze mit sich bringen kann (ohne dass beispielsweise eine Interpretation der Daten erfolgt), und welche (positiven und negativen) Folgen sich für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ergeben können. Die Moderatoren stellten einige Wege vor, wie Daten z.B. in Repositorien langzeitarchiviert

werden können, wobei gleichzeitig sichergestellt bleibt, dass die Personen, die die Daten erhoben haben, vor der Nutzung kontaktiert bzw. um Erlaubnis gebeten werden müssen.

Fazit und Ausblick

Das Ombudsgremium und die Geschäftsstelle stellten fest, dass die Ombudspersonen und auch die weiteren teilnehmenden Expertinnen und Experten einen hohen Diskussionsbedarf haben. Diverse Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis werden nach wie vor kontrovers diskutiert, wobei Erfahrungen mit aktuellen oder auch zurückliegenden konkreten Fällen die Sichtweise häufig stark beeinflussen. Gerade weil es im Umgang mit Ombudsanfragen häufig keine „Schwarz-Weiß-Antwort“ gibt, sondern diverse Aspekte bei der Lösungsfindung beachtet werden sollten, ist der Erfahrungsaustausch und das Teilen verschiedener Perspektiven besonders wertvoll.

Das nächste Ombudssymposium wird diesmal nicht erst in drei, sondern bereits in zwei Jahren am **6./7. Februar 2020** in Berlin stattfinden.

Ausbildung in der guten wissenschaftlichen Praxis

Das Ombudsgremium und die Geschäftsstelle wurden 2018 wieder häufiger gebeten, sich aktiv an Veranstaltungen zur GWP zu beteiligen. Die Mitglieder des Ombudsgremiums und die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle beteiligen sich gern, z.B. mit Vorträgen oder der Teilnahme an Podiumsdiskussionen. So nahm Herr Prof. Joachim Heberle am GWP-Vernetzungstreffen des Postdoc-Netzwerks der Leibniz-Gemeinschaft und einer Veranstaltung des Graduiertenkollegs der Universität Freiburg teil. Herr Prof. Stephan Rixen leitete in Bonn gemeinsam mit Frau Dr. Kirsten Hüttemann (DFG) und Frau Prof. Dr. Deborah Weber-Wulff (Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin; Vroni Plag Wiki) das Seminar „Wissenschaftliches Fehlverhalten“ des Deutschen Hochschulverbands. Frau Prof. Renate Scheibe vertrat im Rahmen von Podiumsdiskussionen am „Tag der Promovierenden“ der Leibniz Universität Hannover und beim „Symposium zur guten wissenschaftlichen Praxis“ der Universität Osnabrück die Position des *Ombudsman für die Wissenschaft*. Frau Prof. Daniela

Männel hielt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Helmholtz-Zentrums Berlin (HZB) an einem Tag gleich zwei Vorträge – an beiden Berliner HZB-Standorten – zur Ombudsarbeit. Die Leiterin der Geschäftsstelle, Frau Dr. Hjördis Czesnick, nahm im Rahmen der Sommerakademie „Gute Arbeit in der Wissenschaft: Perspektiven aus Wissenschaft, Politik und Gesellschaft“ des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung (WZB) an einer Podiumsdiskussion teil. Zudem hielt sie einen Vortrag beim Netzwerktreffen der Ombudspersonen der Fraunhofer-Gesellschaft in München.

Vernetzung auf nationaler und internationaler Ebene

Die Mitglieder des Ombudsgremiums und die Geschäftsstelle nehmen regelmäßig an nationalen und internationalen Veranstaltungen zur GWP teil (siehe Kapitel „[Ausbildung in der guten wissenschaftlichen Praxis](#)“). Mit dem Ziel des Erfahrungsaustauschs werden zu den Sitzungen des Ombudsgremiums zudem regelmäßig Expertinnen und Experten eingeladen (selbstverständlich sind die Gäste nicht bei der vertraulichen Besprechung der Ombudsanfragen anwesend). Zur Sitzung im März 2018 wurde Michele S. Garfinkel, PhD, Leiterin des *Science Policy Programme* der *European Molecular Biology Organization* (EMBO) eingeladen. Gemeinsam wurde die Idee des EMBO besprochen, auf europäischer Ebene eine Beratungsplattform zur wissenschaftlichen Integrität zu etablieren. Die Juni-Sitzung des Gremiums wurde an der Universität Osnabrück abgehalten, an der Frau Prof. Renate Scheibe tätig ist. Das Gremium tauschte sich auf der Sitzung mit der Vizerektorin für Forschung und Lehre der Universität Osnabrück, Frau Prof. Dr. Susanne Menzel, aus. Zudem wohnte Frau Dr. Kirsten Hüttemann (DFG, Stabsstelle Wissenschaftliche Integrität) einem Teil der Sitzung bei. Im November lud der *Ombudsman für die Wissenschaft* Herrn Prof. Dr. Michael Seadle (Humboldt-Universität zu Berlin) zur Sitzung ein. Herr Prof. Seadle ist langjähriger Vorsitzender der Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und Direktor des *Humboldt-Elsevier Advanced Data and Text Centre* (HEADT Centre), das unter anderem zur Detektion von Manipulationen in Abbildungen forschet.

Die Leiterin der Geschäftsstelle nahm 2018 am Treffen „Erfahrungsaustausch der Vertrauensanwälte, Ombudsleute und Korruptionsbeauftragten von Bund und Ländern sowie aus der Wirtschaft“, organisiert von *Transparency International*, teil.

Die Mitglieder des Ombudsgremiums sind zum Teil auch in weiteren nationalen und internationalen Kommissionen zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens tätig. Herr Prof. Stephan Rixen gehörte von 2012 bis Dezember 2018 für zwei Amtszeiten der Kommission der Österreichischen Agentur für Wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) an, der er von 2015 bis 2018 vorsah. Frau Prof. Daniela Männel war in der Vergangenheit (von 2011 bis 2016) als Mitglied der Kommission der ÖAWI und von 2017 bis 2019 als Mitglied der *Commission for Research Integrity* der *Luxembourg Agency for Research Integrity* tätig.

Europäische Zusammenarbeit und Entwicklungen im Bereich *Research Integrity*

Das europäische Netzwerk ENRIO – das *European Network of Research Integrity Offices* – hielt 2018 zwei reguläre Treffen in Rom und Stockholm ab. Zudem fand ein zusätzlicher Workshop mit einem Teil der ENRIO-Mitglieder statt, die sich in einer Arbeitsgruppe dem Thema „Whistleblowing“ widmen.

Meeting der ENRIO-Arbeitsgruppe „Whistleblower“ in Helsinki im Januar 2018

Im Januar 2018 lud Dr. Sanna-Kaisa Spoof, General Secretary des *Finnish National Board on Research Integrity (TENK)*, die von ihr geleitete ENRIO-Arbeitsgruppe „Whistleblower“ zu einem zweitägigen Workshop nach Helsinki ein. Neben den ENRIO-Mitgliedern der Arbeitsgruppe nahmen auch zahlreiche finnische Kolleginnen und Kollegen, die im Bereich der wissenschaftlichen Integrität arbeiten, am Meeting teil. Ziel der Arbeitsgruppe ist es,

Empfehlungen zum Schutz von Whistleblowern auszuarbeiten und zu formulieren, die – vergleichbar mit dem *European Code of Conduct for Research Integrity*¹⁷ – europaweit als Leitlinien anwendbar wären. Der europäische *Code of Conduct* geht auf das Thema Whistleblower-Schutz nur sehr allgemein ein. ENRIO hat daher das Ziel, die Erfahrungen seiner Mitglieder in ein ausführlicheres Dokument einfließen zu lassen. Im Workshop stellten verschiedene ENRIO-Mitglieder vor, welche Maßnahmen in ihren Ländern zum Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern etabliert (oder eben auch nicht etabliert) sind. Die Leiterin der Geschäftsstelle des *Ombudsman für die Wissenschaft*, Dr. Hjördis Czesnick, stellte das deutsche Ombudssystem und die Empfehlung 17 der DFG-Denkschrift vor, die spezifisch dem Thema „Whistleblowing“ gewidmet ist, und die auch den Schutz von – zu Unrecht – Beschuldigten betont. Dass das Finden einer gemeinsamen Sprache auf europäischer Ebene nicht trivial ist, zeigte sich schon an der Diskussion um die englische Terminologie, die im Leitfaden gewählt werden sollte: Spricht man von „whistleblowers“, „complainants“ oder „reporters“? Für des Fehlverhaltens Beschuldigte kommt der Term „the accused“ oder der Term „defendant“ infrage. Letzterer enthält jedoch eine juristische Komponente – im Sinne des „Beklagten“ oder „Angeklagten“. Einigkeit bestand dahingehend, dass ehrliche Whistleblower grundsätzlich Schutz verdienen, dass aber der Leitsatz des „benefit of the doubt“ („im Zweifel für den Angeklagten“) auch für die Beschuldigten gelten muss. Zusammengetragen wurden diverse Ansätze verschiedener Länder, und Punkte, die bei der Bearbeitung von Fehlverhaltensfällen grundsätzlich beachtet werden sollten. Das nächste Ziel ist es, die Ergebnisse in einem ersten Entwurf einer europäischen Whistleblower-Leitlinie zusammenzufassen.

ENRIO Meeting in Rom im April 2018

Im April 2018 fand das erste der beiden alljährlichen ENRIO-Treffen in Rom statt, an dem zum ersten Mal über 40 Personen aus 23 Mitgliedsländern teilnahmen, darunter auch die Geschäftsstelle des *Ombudsman für die Wissenschaft*. Auf dem Meeting wurden aktuelle Initiativen im Bereich wissenschaftlicher Integrität in Italien und Frankreich präsentiert und

¹⁷ ALLEA, *The European Code of Conduct for Research Integrity*, revised edition, 2017, <http://www.allea.org>

diskutiert. Weiterhin wurden verschiedene Netzwerke vorgestellt, mit einem Fokus auf der allgemeinen Ausrichtung und den aktuellen Entwicklungen im jeweiligen Netzwerk: das *Asia Pacific Research Integrity network* (APRI), das *African Research Integrity Network* (AFRIN) sowie das *European Network for Academic Integrity* (ENAI).

Nachmittags fanden sich die Teilnehmenden in zwei interne Arbeitsgruppen zusammen: In der von PD Dr. Dr. Gerlinde Sponholz (Team Scientific Integrity, Deutschland) geleiteten AG „Training“ berichteten die Teilnehmenden unter anderem über das niederländische **INSPIRE**-Projekt zur Sammlung erfolgreicher Vermittlungsmethoden im Bereich guter wissenschaftlicher Praxis (im Sinne einer „online toolbox“) sowie über die Ausbildung von mehr als 100 *Research Integrity Advisors* in Finnland, die inzwischen an den verschiedenen Universitäten des Landes aktiv sind. In der AG „Investigation/Whistleblowing“ wurde ein Entwurf für das **ENRIO-Handbuch** „*Recommendations for the Investigation of Research Misconduct*“¹⁸ diskutiert. Die Empfehlungen, welche verschiedene Möglichkeiten der Untersuchung und Sanktionierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens aufzeigen, sind inzwischen veröffentlicht worden. Das Handbuch stellt die erste europäische Leitlinie dar, die die Mitglieder des ENRIO-Netzwerks gemeinsam entwickelt haben.

Einen ausführlichen Bericht über die Inhalte des Meetings in Rom finden Sie auf der ENRIO-Website unter <http://www.enrio.eu/news-activities/enrio-meetingrome/>.

ENRIO Meeting in Stockholm im Oktober 2018

Das ENRIO-Meeting in Stockholm fand erneut mit über 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer statt. Zu Beginn tagte die Arbeitsgruppe „Whistleblowing“. Die Ergebnisse des Januar-Workshops wurden (diesmal in einer größeren Gruppe) diskutiert. Gleichzeitig tagte die Arbeitsgruppe „Training“. Als neue ENRIO-Mitglieder wurden der Schweizer Nationalfonds (SNF), die *Luxembourg Agency of Research Integrity* (LARI) und das *French Office for Research Integrity* (OFIS) begrüßt. Stellvertreterinnen und Stellvertreter von SNF, LARI und OFIS

¹⁸ Download über die ENRIO-Website möglich: www.enrio.eu/wp-content/uploads/2019/03/INV-Handbook_ENRIO_web_final.pdf; weitere Informationen finden Sie in einem Beitrag des norwegischen ENRIO-Mitglieds Torkild Vinther, der das Handbuch federführend verfasst hat: <http://www.enrio.eu/news-activities/first-publication-from-enrio-recommendations-for-the-investigation-of-research-misconduct/>

stellten jeweils ihre Einrichtung und den Tätigkeitsbereich vor (nähere Informationen zu den ENRIO-Mitgliedern finden Sie auf www.enrio.eu). Hervorzuheben ist, dass auch in Frankreich (wie in Finnland) inzwischen an jeder Einrichtung *Research Integrity Officers* (RIOs) gewählt werden sollen, die auf Grundlage der *French National Charter for Research Integrity* (2015) tätig werden. Nach nur etwa einem Jahr sind in Frankreich inzwischen über 80 RIOs eingesetzt.

Als Gast eingeladen war der geschäftsführende Direktor der *European Association of Research Managers and Administrators* (EARMA), Dr. Nik Claesen. Der Europaverband EARMA fördert den internationalen Austausch von Wissenschaftsmanagerinnen und -managern in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern und organisiert u. a. Veranstaltungen zu *research integrity* und *research ethics* oder auch zum Datenmanagement.

Vorgestellt wurden mehrere neue von Horizon2020 geförderte Projekte im Bereich der GWP, in denen mehrere ENRIO-Mitglieder mitwirken. Das Projekt **SOPs4RI**¹⁹ hat zum Ziel, eine „Toolbox“ mit den *Standard Operating Procedures* (SOPs, „Betriebsanweisungen“) im Bereich GWP zusammenzustellen, die wissenschaftlich tätigen Einrichtungen und Wissenschaftsförderern, als Vorlage und Anregung für die Entwicklung eigener Best-Practice-Strategien dienen kann. Im Projekt **VIRT2UE**²⁰ (*Virtue based ethics and Integrity of Research*) soll ein GWP-Onlinekurs für Lehrende entwickelt werden.

Weiterhin gab es zahlreiche Berichte von ENRIO-Mitgliedern über nationale Projekte, neue Entwicklungen und aktuelle Fragen und Fälle im Bereich der wissenschaftlichen Integrität. Am Ende des Meetings wählten die anwesenden ENRIO-Mitglieder Dr. Sanna-Kaisa Spoof, die Leiterin des TENK in Finnland, zur neuen Vorsitzenden des Netzwerks. Die Mitglieder bedanken sich herzlich bei Dr. Nicole Föger (Österreich), wie auch den beiden Kovizevorsitzenden Asael Rouby (Luxemburg) und Torkhild Vinther (Norwegen) für ihre sechseinhalbjährige Tätigkeit.

Zusätzliche Informationen über das Meeting in Stockholm finden Sie auf der ENRIO-Website unter <http://www.enrio.eu/news-activities/enrio-meeting-stockholm/>.

¹⁹ www.sops4ri.eu

²⁰ http://www.eurecnet.org/eurec_projects/virt2ue.html

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Das Ombudsgremium erreichten 2018 wieder zahlreiche Anfragen für Interviews und Beiträge in Online-Journalen und Zeitungen. Auch gaben die Gremiumsmitglieder einige Interviews für Radiobeiträge zum Thema „Wissenschaftliches Fehlverhalten“ oder sie nahmen an Podiumsdiskussionen teil, die z.T. gefilmt wurden und online verfügbar sind. Es gab einige Anfragen zu den Themen „Fake Journals“ und „Predatory Publishing“, auf die die Öffentlichkeit und die Medien 2018 nach einer umfangreichen Recherche der Süddeutschen Zeitung, dem NDR und WDR (und weiterer Medien) aufmerksam wurden²¹. Gefragt wurde unter anderem, wie das Publizieren in Raubjournalen aus Sicht der GWP zu bewerten ist²². Weitere Anfragen für Interviews und Beiträge betrafen den Umgang mit Whistleblowern²³ – oder auch den Umgang mit Personen, die des Fehlverhaltens beschuldigt werden. Immer wieder wird die Frage gestellt, wie Plagiate (z.B. in Dissertationen, aber auch Ideenplagiate) zu bewerten seien und ob der „gefühlte Trend zum Plagiat“ in Qualifikationsarbeiten nur auf die prominenten Fälle zurückzuführen sei, die immer wieder ausführlich in den Medien diskutiert werden, oder ob tatsächlich messbar mehr plagiiert werde. Häufig wird der Ombudsman in diesem Zusammenhang um Zahlen und Statistiken zu Fehlverhaltensfällen in Deutschland gebeten. Da es derzeit in Deutschland aber keine Stelle gibt, an die Universitäten und Forschungseinrichtungen Verdachtsfälle oder auch bestätigte Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens melden müssen, können hierzu keine verlässlichen Angaben gemacht werden.

Eine ausführliche Übersicht über die Beiträge und Interviews des Ombudsgremiums finden Sie auf unserer Website²⁴.

²¹ siehe z.B. Beitrag „Tausende Forscher publizieren in Pseudo-Journalen“, Süddeutsche Zeitung, 19.08.2019 (<https://www.sueddeutsche.de/wissen/wissenschaft-tausende-forscher-publizieren-in-pseudo-journalen-1.4061005>, zuletzt abgerufen am 23.07.2019)

²² siehe z.B. Interview mit Joachim Heberle in der Forschung & Lehre („Wissenschaftler sollten Zeitschriften ihres Fachgebiets kennen“; <https://www.forschung-und-lehre.de/zeitfragen/wissenschaftler-sollten-zeitschriften-ihres-fachgebiets-kennen-843/>)

²³ siehe u.a. den Essay „Wer Whistleblower nicht schützt, schadet der Wissenschaft“ von Stephan Rixen im Laborjournal 07/08-18 (https://laborjournal.de/rubric/essays/essays2018/e18_05.php)

²⁴ <https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/1638/interviews-publikationen-des-ombudsgremiums/>

Ausblick auf 2019

Im Zentrum der Tätigkeit des Ombudsgremiums und der Geschäftsstelle wird auch im kommenden Jahr die Bearbeitung der Ombudsanfragen und -verfahren stehen. Dass die Anzahl der Anfragen auch in 2019 weiter ansteigen wird, zeichnete sich bereits in den ersten Monaten des Jahres ab. Neben vielen telefonischen Beratungen beantwortet die Geschäftsstelle auch per E-Mail eingereichte Anfragen. Insbesondere die Betrachtung großer Belegsammlungen in zum Teil hoch komplexen Fällen bereiten dem Ombudsgremium und der Geschäftsstelle sehr viel Arbeit, gerade wenn ein Konflikt sich bereits in einer eskalierten Situation befindet. Häufiger muss in einem Fall akut bzw. unmittelbar eine Einschätzung getroffen werden, weil beispielsweise eine Editorin oder ein Editor auf eine Entscheidung in einem Autorschaftskonflikt wartet. Da die drei Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle auch sämtliche administrativen bzw. organisatorischen Arbeiten übernehmen (wie die Organisation des Ombudssymposiums und die Gestaltung der Website), das Ombudsgremium organisatorisch und inhaltlich unterstützen, Vorträge gestalten und halten, im Bereich der wissenschaftlichen Integrität (national und international) „netzwerken“, und sich auch inhaltlich in der Weiterentwicklung der GWP-Empfehlungen einbringen, werden mitunter Kapazitätsgrenzen erreicht (die Leiterin der Geschäftsstelle arbeitet in Vollzeit, die beiden weiteren Mitarbeiterinnen sind in Teilzeit zu 50 % tätig).

In 2019 beginnt die Programm- und Veranstaltungsplanung für das nächste Ombudssymposium, das im Februar 2020 stattfinden wird. Das Symposium greift diesmal das Thema „Macht in der Wissenschaft“ auf. Zur anderthalb-tägigen Veranstaltung werden wieder etwa 30 Referentinnen und Referenten sowie Workshop-Moderatorinnen und -Moderatoren eingeladen. Ziel ist es, zu Best Practices in der Wissenschaft mit besonderem Fokus auf die Vermeidung von Machtmissbrauch in den Diskurs zu treten. Erwartet werden insgesamt etwa 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Ein großer Meilenstein für die Geschäftsstelle und das Ombudsgremium in 2019 ist der Relaunch einer neuen Website des *Ombudsman für die Wissenschaft*, auf der neben einem

neuen FAQ zur Ombudsarbeit in Deutschland auch wesentlich mehr Materialien und (internationale) Links zur GWP präsentiert werden.

Zudem wird eine Promotionsstelle im Bereich der Rechtswissenschaft zum Thema „Ombudsarbeit“ ausgeschrieben. Ziel ist die Auseinandersetzung mit bisher ungeklärten Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit der Arbeit des Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“ und der Arbeit dezentraler bzw. lokaler Ombudspersonen stellen.

Das Ombudsgremium hat weiterhin im Diskurs mit der DFG angeregt, sich größeren, offenen Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis im Rahmen von Dialogforen zu widmen. Der *Ombudsman* beobachtet seit der Aufnahme seiner Tätigkeit, dass die publizierten Empfehlungen zur guten wissenschaftlichen Praxis im Allgemeinen zwar Konsens finden, in der Realität aber nicht immer „gelebt“ werden. Auch bestehen beispielsweise im Hinblick auf Fragen von Autorschaft und Datennutzung (disziplinspezifische) Graubereiche, die Konflikte begünstigen können. Der *Ombudsman für die Wissenschaft* strebt daher an, im Dialog mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der verschiedenen Disziplinen sowie mit Expertinnen und Experten im Bereich „research integrity“ den Konfliktursachen nachzugehen und die Regeln der GWP gemeinsam – aus der wissenschaftlichen Community heraus – zu präzisieren.

Regulär wird es auch wieder zwei europäische Netzwerktreffen des Verbands ENRIO geben, an denen jeweils ein bis zwei Geschäftsstellenmitarbeiterinnen teilnehmen werden. Die Leiterin der Geschäftsstelle, Hjördis Czesnick, ist im März 2019 gemeinsam mit Maura Hiney (Health Research Board, Irland) zur Co-Vizevorsitzenden des Netzwerks gewählt worden und wird somit auch an zusätzlichen internationalen Treffen und Skype-Meetings des ENRIO-Vorstands teilnehmen. Eine Herausforderung für das bisher informelle Netzwerk wird die Umwandlung in einen internationalen Verein werden. Zusätzlich planen die ENRIO-Mitglieder und der Vorstand die erste europäische Konferenz zur wissenschaftlichen Integrität, die im Herbst 2020 in Finnland stattfinden wird.

Weitere Informationen und Kontakt

Nähere Informationen zur Tätigkeit des *Ombudsman für die Wissenschaft* finden Sie auf unserer Website (<https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de>). Um Kontakt mit dem Ombudsgremium aufzunehmen, können Sie sich per E-Mail (geschaeftsstelle@ombuds-wissenschaft.de) oder telefonisch (030 20370 484) an die Geschäftsstelle des *Ombudsman für die Wissenschaft* wenden, oder das Kontaktformular auf unserer Website nutzen.